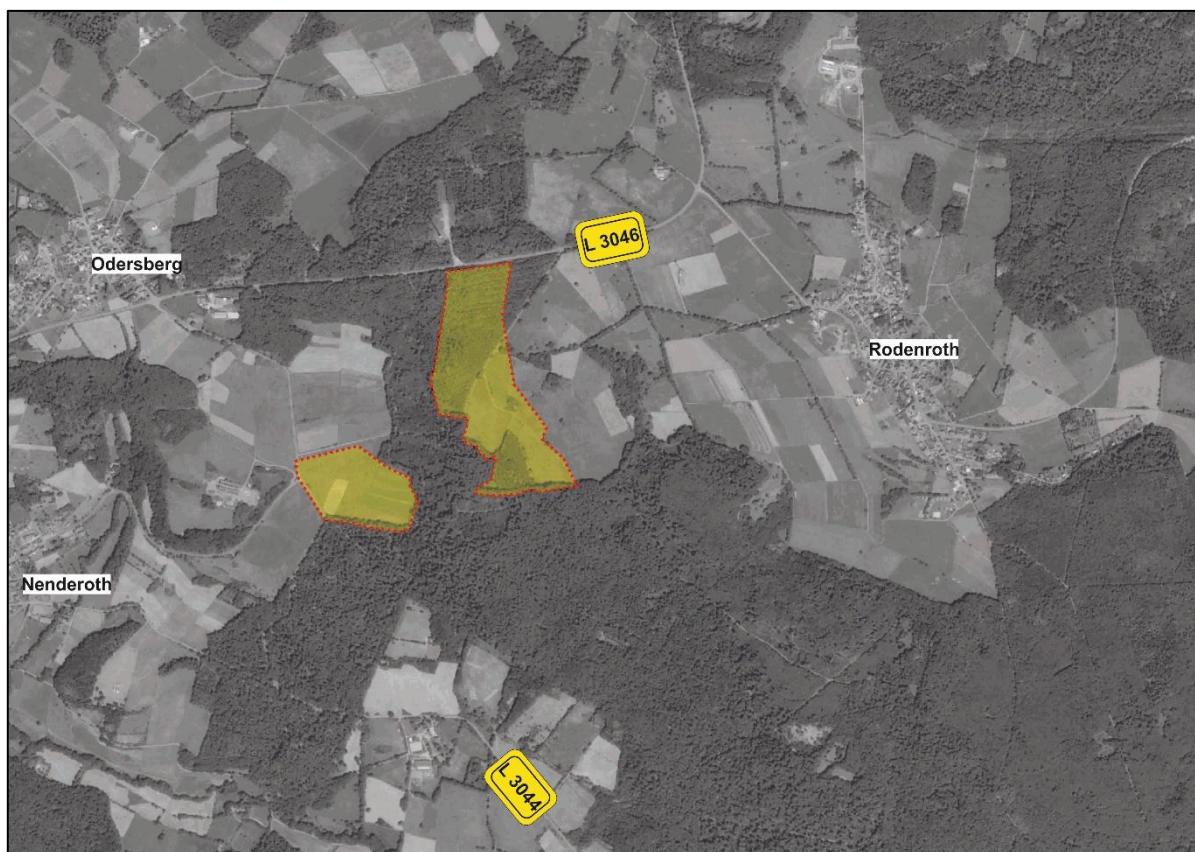




Gemeinde Greifenstein

Teilflächennutzungsplan „Windenergiegebiet Rodenroth“

**Umweltbezogene Stellungnahmen aus der
frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und
der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)**





Naturschutzverbände des Lahn-Dill-Kreises und der Stadt Wetzlar

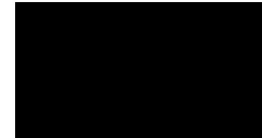
Diese Stellungnahme / dieses Schreiben ergeht namens und im Auftrag der angeführten, anerkannten Naturschutzverbände.

KUBUS Planung GmbH & Co.KG

Altenberger Str. 5
35576 Wetzlar

stadtplanung@kubus-group.com

Absender dieses Schreibens
und verantwortlich zeichnet



Solms, den 22.04.2025

Gemeinde Greifenstein Teilflächennutzungsplan „Windenergiegebiet Rodenroth“

Sehr geehrte Damen und Herrn,

die Naturschutzverbände des Lahn-Dill Kreises und der Stadt Wetzlar nehmen zu dem o. a. Planvorhaben wie folgt Stellung:

1. Die vorliegende Studie zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für die FFH-Gebiete

- a. 5619-303 „Kreuzberg und Kahlenbergkopf bei Obershausen“
- b. 5415-301 „Kallenbachtal zwischen Arborn und Obershausen“
- c. 5416-302 „Waldgebiet östlich von Allendorf und nördlich von Leun“
- d. Vogelschutzgebiet 5314-450 „Hoher Westerwald“

und der Umweltbericht zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Gemeinde Greifenstein beziehen sich in ihren Ausführungen u. a. auf folgende Fachgutachten:

- a. BÜRO STRIX Avifauna 2021 - 2022 - Windenergieprojekt Rodenroth – Ergebnisbericht

BUND

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., Kreisverband Lahn-Dill

BVNH

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V.

HGON

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V., Arbeitskreis Lahn-Dill

LJV

Landesjagdverband Hessen e. V., Kreisjagdvereine Wetzlar und Dillenburg

NABU

Naturschutzbund Deutschland e. V., Kreisverband Lahn-Dill

SDW

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.

- b. BÜRO STRIX Raumnutzungs- und Nahrungshabitatanalyse für den Schwarzstorch - Windenergieprojekt Rodenroth
- c. BÜRO STRIX Ergebnisbericht Fledermäuse 2021 Windenergieprojekt Rodenroth

Diese Fachgutachten liegen den Planunterlagen **nicht** bei, sodass aus naturschutzfachlicher Sicht **nicht** abschließend geprüft werden kann, inwieweit die getroffenen planerischen Aussagen die Untersuchungsergebnisse der Fachgutachten ausreichend berücksichtigen.

2. Nach den Ergebnissen der vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung und den Aussagen des Umweltberichtes umfasst der Planungsraum großflächig Waldgebiete, die den Biotoptypen „Mesophiler Buchenwald“ und „Buchenwald“ zugeordnet werden. Eine Teilfläche mit älteren Buchenwaldgesellschaften wird hierbei als LRT 9130 eingestuft. Für die beiden anderen, derzeit dem Biotoptyp „Buchenwald“ zugeordneten Waldflächen ist aufgrund der Standortverhältnisse sowie der Bestockung und der Bodenvegetation eine Zuordnung zu dem LRT 9130 ebenfalls anzunehmen.
Mit dem Bau von Windkraftanlagen werden voraussichtlich erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Waldgesellschaften verbunden sein. Die Inanspruchnahme von Wald ist im Hinblick auf die sehr langen Entwicklungszeiten der Lebensräume aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu beurteilen.
Hinzu kommen noch Randwirkungen, die sich auf nicht direkt betroffene Waldgesellschaften (abiotisch, biotisch) auswirken werden und auch Bereiche des südlich angrenzenden FFH-Gebietes erfassen können.
Im Hinblick auf deutlich geringere Eingriffsfolgen in landwirtschaftlich genutzten Offenland (Acker- und Grünlandnutzung) sind daher Alternativflächen im Umfeld der Waldflächen zu prüfen.
Weiterhin sind bei der Zonierung der Vorrangfläche zumindest die älteren Buchenwaldgesellschaften aus dem Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung herauszunehmen.
3. Neben den durch die Windenergieanlagen direkt in Anspruch genommenen Flächen (Fundament, Kranstellflächen) werden durch die erforderliche Zuwegung zu den Anlagenstandorten zusätzliche Beeinträchtigungen verursacht. Der Flächennutzungsplan geht auf diesen Sachverhalt **nicht** ein.
U. a. stellt sich die Frage, ob die Zuwegung zu dem im Südwesten liegenden Teilgebiet über den Wald erfolgen soll.
Hier käme es dann auch zu direkten Beeinträchtigungen des südlich liegenden FFH-Gebietes.
Weiterhin enthält der Plan auch keine Aussagen zu notwendigen Zisternen, die für die Löschwasserversorgung erforderlich sind.
Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Entwurf des Flächennutzungsplanes hier um planerische Aussagen zu ergänzen.

4. Die vorliegenden faunistischen Fachgutachten kommen unter Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen der schlag- und störempfindlichen Vogelarten Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke und Schwarzstorch zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Abstände zu den im Jahr 2021 und 2022 erfassten Horsten, Revieren und Brutpaaren keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Arten zu erwarten sind.

Unklar bleibt, ob in den auf die Untersuchungen (2021 und 2022) folgenden Jahren sich innerhalb oder im Nahbereich des Planungsraumes aktuelle Reviere oder Horststandorte befunden haben.

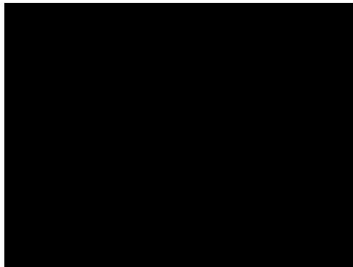
Hier wären die Gutachten durch aktuelle Horst- und Revierkontrollen der schlag- und störempfindlichen Arten, um planerische Aussagen zu ergänzen. Die im Planungsraum liegenden Wälder mit ihren Waldaußenrändern und den angrenzenden Grünland- und Ackerstandorten stellen geeignete Jagdhabitat für Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard dar.

Den Verbänden ist unklar, ob die gutachterlichen Aussagen auf Raumnutzungsanalysen der betroffenen Arten beruhen oder allein auf Basis der vor ca. 3 Jahren ermittelten Abstandflächen sowie über Zufallsbeobachtungen hergeleitet wurden.

Im Hinblick auf die Nähe zu dem bedeutenden Vogelschutzgebiet sind auf Basis von Raumnutzungsanalysen gutachterliche Aussagen zu treffen, die sich mit der Inanspruchnahme der Nahrungshabitate auseinandersetzen.

Die bezeichneten Arten stellen nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie der Grunddatenerhebung zum o. a. Vogelschutzgebiet wertgebende Arten des Natura 2000-Gebietes dar.

Mit freundlichen Grüßen,



EINGEGANGEN**06. MAI 2025**

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35529 Wetzlar

KuBuS
Architektur und Stadtplanung
Altenberger Straße 5
35576 Wetzlar

Der Kreisausschuss

Abteilung für den ländlichen Raum

Fachdienst Landwirtschaft und Forsten

Datum: 29.04.2025**Aktenz.:** 2024/013700 FNP Greifenstein, Windenergie**Kontakt:****Telefon:****Raum-Nr.:****E-Mail:****Standort:** Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar**Servicezeiten:**

Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

Do. 13:30 – 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

**Bauleitplanung der Gemeinde Greifenstein
Teilflächennutzungsplan „Windenergiegebiet Rodenroth“**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorliegenden Planung sollen Flächen in der Gemarkung Rodenroth für die Errichtung von Windenergieanlagen planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Flächen sind im Regionalplan Mittelhessen 2010 teilweise als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Eine entsprechende Einstufung als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie existiert nicht.

Aufgrund der Gesetzesänderungen entfällt die Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten Windenergie. Aufgrund der, im Vergleich zu Photovoltaikanlagen, geringen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, werden die Bedenken des Belangs Landwirtschaft zurückgestellt.

Bei der Umsetzung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sind landwirtschaftliche Flächen zu schonen.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Kubus planung
35576 Wetzlar

Aktenzeichen

Bearbeiter/in

Durchwahl

Fax

E-Mail

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum

15.05.2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Greifenstein
Teilflächennutzungsplan „Windenergie Rodenroth“
Hier: Beteiligung TöB nach §§4I, 2II BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 HDSchG bitten wir um Aufnahme der aktuell vorliegenden Auflistung archäologischer Fundstellen in den Flächennutzungsplan. Wir weisen darauf hin, dass die Zerstörung von Bodendenkmälern gemäß § 18 HDSchG einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Die Fundstellen sind mit ihrem geschätzten Mittelpunkt als Liste beigefügt, die jeweiligen flächigen Ausdehnungen können bei den Siedlungsbefunden beträchtlich sein und sollten nicht unter einem Radius von 350 m angesetzt werden (noch größere Ausdehnungen sind möglich; Meßwerte in Gauss/Krüger-System).

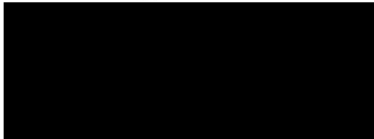
Zudem liegt für die Planung ein denkmalfachliches Teilgutachten vor, welches für die weitere Beurteilung ergänzt werden muss.

Plangebiet Rodenroth

Rodenroth 009	Wüstung	3445200.0	5606500.0
Nedenroth 005	vorgeschichtliche Siedlung	3444964.0	5606063.0

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Bezirksarchäologin

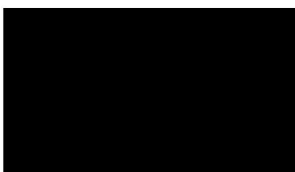


Gemeindeverwaltung der Gemeinde Greifenstein

Herborner Str. 38

35753 Greifenstein-Beilstein

Kreisverband Lahn-Dill



Ehringshausen, den 26.05.2025

**Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum
Planentwurf Teilflächennutzungsplan „Windenergiegebiet
Rodenroth“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung zum Entwurf des Teilflächennutzungsplans für das Windenergiegebiet Rodenroth, gelegen südlich der Landesstraße L 3046 zwischen Rodenroth im Osten sowie Nenderoth und Odersberg im Westen. Wir legen Widerspruch gegen den Entwurf in seiner Gesamtheit ein – insbesondere gegen die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen.

Der NABU unterstützt grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien. Angesichts der fortschreitenden Klimakrise ist die konsequente Einhaltung der Pariser Klimaziele und die rasche Umsetzung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen dringend geboten. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass auch der massive Verlust an Lebensräumen und Artenvielfalt – ebenfalls vom Menschen verursacht – unsere eigene Lebensgrundlage gefährdet. Die dringend notwendige Beschleunigung der Energiewende muss daher sowohl die Klima- als auch die Biodiversitätskrise berücksichtigen. Der vorliegende Entwurf wird dieser Doppelverpflichtung jedoch nicht gerecht.

Die raumordnerischen Ziele für die Gemeinde Greifenstein sind im Landesentwicklungsplan Hessen (LEP 2020, zuletzt geändert 2021), im Regionalplan Mittelhessen (2020) sowie im Teilregionalplan Energie Mittelhessen (2016/2020) eindeutig definiert. Diese Pläne legen verbindliche Flächenbeitragswerte für Windenergievorhaben fest. Ein zusätzlicher Bedarf zur Ausweisung weiterer Sondergebiete für Windkraftanlagen besteht daher nicht. Der Teilregionalplan Energie Mittelhessen erfüllt bewusst eine Steuerungsfunktion, indem er geeignete Flächen als Vorranggebiete ausweist und andere ausschließt.

NABU Lahn-Dill



www.NABU-LDK.de

Geschäftskonto

VB Mittelhessen eG
IBAN DE 29 5139 0000 0095 7369 04

Spendenkonto

VB Mittelhessen eG
IBAN DE 29 5139 0000 0095 7369 04

**Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Kreisverband Lahn-Dill e.V.**

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Nach unserer Auffassung wurde bei der Planung zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete für Windkraftanlagen nicht mit der gebotenen Sorgfalt vorgegangen. Der Umweltbericht des IBU vom 21. März 2025 basiert in Teilen auf unzureichender Datengrundlage. Insbesondere die Untersuchungen zum Schwarzstorch halten wir für nicht ausreichend.

Da in solchen Beschleunigungsgebieten bei einem Genehmigungsantrag nach BlmSchG keine weiteren Umweltverträglichkeits- oder Artenschutzprüfungen mehr erfolgen (sofern der Regionalplan dazu keine spezifischen Vorgaben macht), besteht die berechtigte Sorge, dass Belange des Artenschutzes sowie weitere Schutzgüter unzureichend berücksichtigt werden. Besonders kritisch sehen wir, dass neue Erkenntnisse über das Vorkommen besonders geschützter Arten, die oftmals erst durch ehrenamtliches Engagement bekannt werden, in künftige Genehmigungsverfahren nur schwer eingebracht werden könnten.

Im Umfeld des Planungsgebiets befinden sich bereits mehrere Windkraftanlagen, die angrenzende Schutzgebiete beeinträchtigen. Die geplanten Vorranggebiete grenzen unmittelbar an zwei Natura-2000-Gebiete. Zu diesen liegen belastbare Daten vor, die im Umweltbericht jedoch unberücksichtigt bleiben. So wird beispielsweise der innerhalb der 3.000-Meter-Prüfzone gelegene Brutplatz des Uhus nicht erwähnt, obwohl den zuständigen Naturschutzbehörden entsprechende Informationen hierzu vorliegen.

Die Vorranggebiete befinden sich im Verbreitungsraum des Schwarzstorchs – exakt zwischen zwei Natura-2000-Gebieten. Dieses Gebiet dient dem streng geschützten Vogel als potenzielles Brut- und Nahrungshabitat. Aus diesem Grund wurde es im ursprünglichen Teilregionalplan Energie Mittelhessen bewusst nicht berücksichtigt. Punktuelle Korrekturen können diese fachlich fundierte Entscheidung nicht entkräften.

Das Plangebiet liegt direkt zwischen einem Schwarzstorch-Horst und einem Nahrungsgebiet. Es besteht eine nachweisbare Flugbeziehung, belegt durch zahlreiche Fotos. Damit ergibt sich ein erhöhtes Tötungsrisiko, was einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst. Sollte eines der Elterntiere durch eine der drei geplanten Anlagen verletzt oder getötet werden, hätte dies den Ausfall der gesamten Brut zur Folge.

Neben dem Schwarzstorch sind auch Rotmilan und Schwarzmilan betroffen. Über die Hälfte des weltweiten Rotmilanbestands lebt in

Deutschland – daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung für den Schutz dieser Art. Beide Arten zeigen kein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen und bewegen sich in Flughöhen, in denen Rotoren aktiv sind. Das Kollisionsrisiko ist daher erheblich. Die dem Planentwurf zugrunde liegende Datengrundlage ist aus unserer Sicht unzureichend und unterschätzt die Gefährdung dieser Arten.

Auch Fledermäuse sind erheblich betroffen. Mindestens zwölf Arten nutzen die vielfältigen Strukturen des Plangebiets als Jagdhabitat. Der Umweltbericht geht hingegen lediglich von neun Arten aus. Windkraftanlagen stellen für Fledermäuse gleich in mehrfacher Hinsicht eine Gefahr dar: Neben dem direkten Kollisionsrisiko – insbesondere während der Nahrungssuche sowie in der Balz- und Schwarmphase – führen die umfangreichen Bauarbeiten zu einem dauerhaften Verlust wichtiger Lebensräume. An Waldstandorten gehen essenzielle Quartiere, Wochenstuben, Flugkorridore und Jagdgebiete verloren. Schall- und Ultraschallemissionen sowie visuelle Reize beeinträchtigen zusätzlich das Orientierungsvermögen. Zudem kommt es durch Druckabfälle hinter den Rotoren häufig zu tödlichen Barotraumata.

Die Gefährdungen werden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Die Datenlage zu den betroffenen Fledermausarten ist lückenhaft und genügt nicht den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes. Laut Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 7 C 4.22) besteht eine „unmittelbare und dauerhafte Verhaltenspflicht“ zum Schutz dieser Arten, die auch beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen zu beachten ist.

Fazit:

Angesichts der mangelhaften Datengrundlage und der unzureichenden artenschutzrechtlichen Prüfungen sind die geplanten Vorranggebiete aus Sicht des NABU-Kreisverbands Lahn-Dill abzulehnen. Wir sprechen uns daher entschieden gegen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Windkraftanlagen am genannten Standort aus.

Mit freundlichen Grüßen



NABU-Kreisverband Lahn-Dill

Westerwald Touristik-Service • Kirchstraße 48a • 56410 Montabaur

Gemeinde Greifenstein

Herborner Str. 38

35753 Greifenstein-Beilstein

Montabaur, 26.05.2025

**Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan „Windenergiegebiet Rodenroth“
– mögliche Auswirkungen auf die Greifenstein-Schleife, Etappe 2 –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Teilflächennutzungsplans „Windenergiegebiet Rodenroth“ möchten wir auf eine **mögliche Beeinträchtigung der Greifenstein-Schleife, Etappe 2** hinweisen, die von dem Vorhaben direkt betroffen ist.

Die **Greifenstein-Schleife wurde im Januar 2025 zum wiederholten Male als „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“** durch den **Deutschen Wanderverband** zertifiziert. Diese Zertifizierung ist zugleich Grundlage dafür, dass der Weg als **Wäller Tour** touristisch vermarktet werden kann.

Ein zentrales Kriterium für die Zertifizierung ist die **Wegequalität**, insbesondere ein hoher Anteil naturnaher Wegabschnitte. Asphaltierte oder grob geschotterte Strecken sind dabei nur in sehr begrenztem Umfang zulässig. Sollte im Zuge der Rückbaumaßnahmen im geplanten Windenergiegebiet eine **Wiederherstellung des Wanderwegs in asphaltierter oder stark befestigter Form** erfolgen, besteht die **Gefahr, dass das Verhältnis naturnaher Wegabschnitte unter das für die Zertifizierung erforderliche Maß fällt**.

Dies könnte zur Folge haben, dass der Weg bei der nächsten Überprüfung durch den Deutschen Wanderverband seine Zertifizierung verliert. Damit wäre auch die weitere Vermarktung als **Wäller Tour** nicht mehr möglich – was **Auswirkungen auf die touristische Sichtbarkeit und Positionierung der Region** hätte.

Wir empfehlen daher nachdrücklich, im weiteren Planungsverlauf eine **detaillierte Prüfung der Auswirkungen auf die bestehende Zertifizierung** vorzunehmen. Nur so lässt sich die Qualität des Weges im Sinne der Zertifizierungsanforderungen erhalten und seine Bedeutung als überregional beworbene Wanderroute sichern.

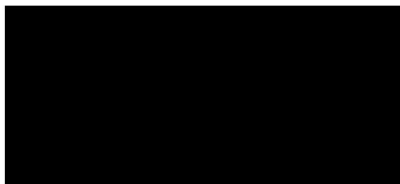
Mit der Prüfung empfehlen wir Barbara Sterr vom Vermessungsbüro Sterr, die als Bestandserfasserin des DWV sowohl die Erst- als auch alle Nachzertifizierungen betreut hat, zu beauftragen.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass die Einrichtung der Greifenstein-Schleife über **Mittel des Landes Hessen gefördert** wurde. Hier sollte auch geprüft werden, inwieweit eine **Zweckbindungsfrist** besteht und welche Konsequenzen sich durch eine mögliche Beeinträchtigung durch das geplante Projekt hier ergeben könnten.

Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gerne.

Herzliche Grüße

Westerwald Touristik-Service



Projektmanagement Wandern

Der Kreisausschuss

Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

Abteilung 26.0 Zentralangelegenheiten

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35529 Wetzlar

Gemeinde Greifenstein
Herborner Str. 38
Greifenstein
über:
KuBuS planung
Altenberger Str. 5
Wetzlar

Datum: 27.05.2025**Aktenz.:** 26/2025-BE-10-002**Kontakt:****Telefon:****E-Mail:****Raum-Nr.:****Standort:** Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar**Servicezeiten:**

Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

Do. 13:30 – 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Vorhaben: Bauleitplanung der Gemeinde Greifenstein
Teilflächennutzungsplan 'Windenergiegebiet
Rodenroth' in Greifenstein, Gemarkung Rodenroth

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den im Zusammenhang mit dem o.g. Verfahren vorgelegten Unterlagen wird im Hinblick auf die Belange unserer Abteilung Umwelt, Natur und Wasser folgende Stellungnahme abgegeben:

Natur- und Landschaftsschutz

Innerhalb des Plangebiets befinden sich unter anderem mehrere Kompensations- bzw. Förderflächen. Bei der Detailplanung ist darauf zu achten, dass diese Flächen nicht beeinträchtigt werden und die ursprünglich festgesetzten Maßnahmen weiter wirksam sind.

Des Weiteren sind verschiedene natur- und artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte bei den Kartierungen festgestellt worden. Diese Belange sind abschließend in dem noch folgenden BImSchG-Verfahren zur Genehmigung der Windenergieanlage abzuarbeiten.

Wasser- und Bodenschutz:**Oberflächengewässer**

Das Vorhaben liegt weder in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch in einem Hochwasserrisikogebiet.

Oberflächengewässer und deren Uferbereiche bleiben von der Maßnahme unberührt.

Grundwasser

Sollte im Zusammenhang mit dem Vorhaben Grundwasser aufgeschlossen werden, ist eine unverzügliche Anzeige gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorzunehmen.

Erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen sind ausreichend zu beschreiben sowie darzustellen und bedürfen einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG

Abwasser

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) gehen wir üblicherweise nicht von qualitativen oder mengenmäßigen Einflüssen auf den Wasserhaushalt aus. Nach unseren Unterlagen befinden sich im Einflussbereich der WKA keine relevanten Abwasseranlagen oder Fischteichanlagen oder Biotope.

Aus abwassertechnischer und abwasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Schutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt weder in einem festgesetzten bzw. geplanten Wasserschutzgebiet für Trinkwassergewinnungsanlagen noch in einem festgesetzten bzw. geplanten Heilquellenschutzgebiet.

Bodenschutz

Die Bodenschutzbelange sind in der Abwägung gem. §§ 1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB) zu berücksichtigen. Die Zuständigkeit der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises ist bei dem vorliegenden Vorhaben für den Bereich „vorsorgender Bodenschutz“ gemäß § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Bodenschutz (BodSchZustV). nicht gegeben. Eine detaillierte Stellungnahme erfolgt durch die Obere Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen.

Schädliche Bodenverunreinigungen

Im Fachinformationssystem FIS AG sind keine schädlichen Bodenveränderungen für die betroffenen Grundstücke eingetragen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass möglicherweise nicht alle Bodenverunreinigungen zum jetzigen Zeitpunkt in o. g. System eingepflegt worden sind. Eine aktuelle Datenlieferung der Gemeinde Greifenstein erfolgte bisher noch nicht. Wir empfehlen daher für ggf. aktuellere Auskünfte die entsprechende Kommune zu kontaktieren.

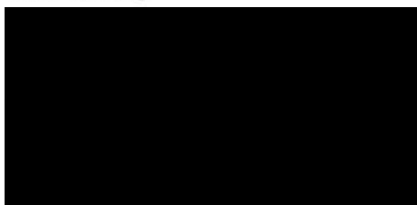
Grundsätzlich sollte bei Bodenaushubarbeiten auf Bodenveränderungen hinsichtlich Farbe und Geruch geachtet werden. Sofern diesbezügliche Auffälligkeiten vorhanden sind, ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen. Vorhandene Bodenkontaminationen sind der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde zu melden und umgehend zu sanieren.

Fazit

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und Planungen bestehen, unter Beachtung und Umsetzung der vorstehenden Hinweise und Ausführungen, gegen das geplante Vorhaben keine grundsätzlichen Einwände.

Jedoch möchten wir explizit auf die Stellungnahme hinsichtlich des Natur- und Landschaftsschutzes verweisen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Der Kreisausschuss
Bauaufsicht

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35529 Wetzlar

Fachdienst 23.2 Bautechnik

KUBUS planung
Altenberger Straße 5
35576 Wetzlar**Datum:** 27.05.2025**Aktenz.:** 2025-BLE-10-0886**Kontakt:****Telefon:****Telefax:****E-Mail:****Raum-Nr.:****Standort:** Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar**Servicezeiten:**

Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

Do. 13:30 – 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Grundstück: Greifenstein, Rodenroth
Lagedaten: Gemarkung Rodenroth**Vorhaben:** Bauleitplanung der Gemeinde Greifenstein, OT-Rodenroth
Teilflächennutzungsplan „Windenergiegebiet Rodenroth“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu der obengenannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Untere Bauaufsichtsbehörde:

Von Seiten der Bauaufsicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Die vorgelegten Unterlagen wurden im Hinblick auf die von hier zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange geprüft. Solche sind nicht betroffen.

Es bestehen keine Bedenken, weitere Hinweise sind nicht aufzunehmen.

Untere Denkmalschutzbehörde:

In oder in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich des Flächennutzungsplans sind keine Bau- und Kunstdenkmäler vorhanden.

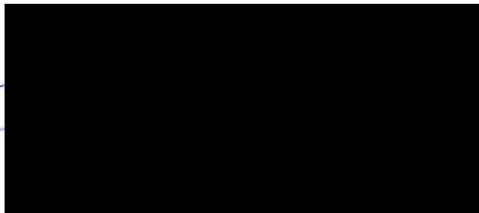
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar**Digitaler Briefkasten**Sie möchten Dokumente oder eine Nachricht digital an uns senden?
Kontaktieren Sie uns über www.lahn-dill-kreis.de/DigitalerBriefkasten**Sparkasse Wetzlar**IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET**Sparkasse Dillenburg**IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Die Bodenfunde Rodenroth 009 (Wüstung) und Nedenroth 005 (vorgeschichtliche Siedlung) befinden sich in und in unmittelbarer Nähe des Planungsgebiets. Die zu erwartende Ausdehnung der Bodenfunde beträgt im Radius mindestens 350 Meter.

Wir weisen darauf hin, dass die Zerstörung von Bodendenkmälern gemäß § 18 HDSchG einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf.

Des Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE.

Freundliche Grüße



Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

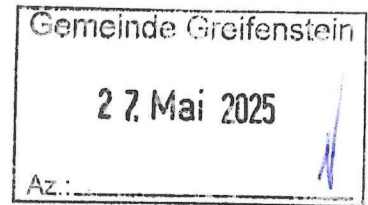
Digitaler Briefkasten

Sie möchten Dokumente oder eine Nachricht digital an uns senden?
Kontaktieren Sie uns über www.lahn-dill-kreis.de/DigitalerBriefkasten



Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL



25. Mai 2025

Fax: 02779 / 9124-40

Gemeindeverwaltung

Frau Bürgermeisterin Sander

Herborner Straße 38

35753 Greifenstein

Teilflächennutzungsplan „Windenergiegebiet Rodenroth“ ;
Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Sander,

aufgrund der Amtlichen Bekanntmachung in den Greifensteiner Nachrichten Nr. 15/2025 haben wir Kontakt mit dem Bauamt FB 3 (Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung) aufgenommen. Ihre Mitarbeiterin, Frau Löber, (Vertreterin für Herrn Dolinski), verweigerte wieder jegliche Auskunft und verwies immer wieder auf die Firma IBU in Staufenberg. Wir haben ihr erklärt, dass nicht diese Firma Ansprechpartner für die Bürger ist, sondern ausschließlich die Gemeindeverwaltung. Daher müssen wir uns wieder - wie bereits im September 2024 - direkt an Sie wenden. Offensichtlich ist in der Amtlichen Bekanntmachung in den Greifensteiner Nachrichten ein Fehler aufgetreten. Es wurde mitgeteilt, dass die Planunterlagen bis Freitag, 28.05.2025 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen und Stellungnahmen abgegeben werden können. Wir unterstellen, dass damit die Frist am Freitag, 30.05.25 abläuft. Im übrigen sollte man von allen MitarbeiterInnen der Gemeindeverwaltung jederzeit eine verbindliche und kompetente Auskunft erwarten können.

Aus den bisher veröffentlichten Unterlagen war zu entnehmen, dass die Gemeinde Greifenstein eine Ausweisung des Gebietes „Windpark Rodenroth“ als Vorranggebiet Windenergie im Teilregionalplan Energie Mittelhessen

beantragte. Dies wurde jedoch von der OBN und dem RP Gießen nach umfangreichen Prüfungen nicht genehmigt.

Seit 2021 gab es jedoch seitens der HH-Erneuerbare Energien Projekt GmbH Bestrebungen in diesem Bereich Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 22,16 ha.

Die HH-Gruppe hatte sich bereits die erforderlichen Grundstücke gesichert. Dem Vernehmen nach handelt es sich um ehem. gemeindeeigene Grundstücke, die der HH-Gruppe übertragen wurden. Falls dies zutrifft erbitten wir ihre Stellungnahme über die Gründe des Grundstücksverkaufs sowie die Verkaufskonditionen.

Nach einem Mediationsverfahren im Jahr 2021 hat die Gemeinde Greifenstein der HH-Erneuerbare Energien Projekt GmbH den Auftrag zur Standortsuche für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen erteilt.

Ein Mediationsverfahren dient i.d.R. der außergerichtlichen Streitbeilegung. In Anbetracht der Bedeutung dieses Verfahrens und der berechtigten Interessen der Bürger erbitten wir folgende Mitteilungen:

- Grund der Mediation
- Name des Mediators
- Namen aller Teilnehmer

Außerdem erbitten wir Kopien aller Unterlagen, die im Zusammenhang mit dieser Mediation stehen.

Durch die Beauftragung der HH-Gruppe ohne Ausschreibung bzw. ohne Beteiligung anderer Mitbewerber konnte kein Wettbewerb entstehen. Dies kann zu einem erheblichen finanziellen Nachteil für die Gemeinde führen. Auch hierzu erbitten wir Ihre Stellungnahme.

Es überrascht uns nicht, dass die HH-Gruppe explizit das Gebiet auswählte, das vom ONB und RP aus guten Gründen abgelehnt wurde. Die HH-Gruppe plant dort den Windpark Rodenroth mit zunächst bis zu drei WEA auf Privatflächen (offensichtlich auf den vom Investor bereits gesicherten Flächen) mit einer Gesamthöhe von 249,5 m. Das Unternehmen lässt sich zudem die Option offen, weitere Anlagen zu errichten.

Hierzu erbitten wir Mitteilung, wieviel Anlagen auf dieser Fläche möglich sind.

Sie, sehr geehrte Frau Sander, gehören zu der Kommission, die für den Windpark gestimmt hat. Mit der Ausweisung eines Teilflächennutzungsplanes ignoriert man völlig die Entscheidung des RP.

Im Zusammenhang mit den im Bereich Mengerskirchen geplanten WEA (s. hierzu Artikel „Windräder in Mengerskirchen: Kein anderer Standort möglich“ vom 28.04.25) sagte Frau Jana Krämer von der HH-Gruppe: „Wäre der Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner nicht gewährleistet, würden die Behörden die Anlagen auch nicht genehmigen“

Offensichtlich akzeptiert die HH-Gruppe die Entscheidungen der Behörden nur, wenn sie in ihrem Sinne sind.

In Ihrem Schreiben vom 19.09.2024 hatten Sie uns mitgeteilt, dass Gestattungsverträge für die Berelche Arborn und Rodenroth mit **einstimmigem** Beschluss in der Gemeindevertretersitzung am 09.02.2023 beschlossen und von Ihnen selbstverständlich unterschrieben wurden. Diese Gestattungsverträge beinhalten nach Ihren Angaben die Nutzung gemeindlichen Eigentums für den Bau und Betrieb von WEA.

In ihrer Sitzung vom 13.02.25 fassten die Gemeindevertretung den Aufstellungsbeschluss für den Teilflächennutzungsplan „Windenergie Rodenroth“. Damit soll nun endgültig die Entscheidung des RP umgangen werden.

Der „Windpark Rodenroth“ soll als Alternativfläche eine Ausschlussfunktion für andere Standorte im Gebiet der Gemeinde Greifenstein erfüllen.

Ebenfalls im Schreiben vom 19.09.2024 haben Sie darauf hingewiesen, dass Schutzgebiete, sowie deren Schutzziele und -arten im Genehmigungsverfahren eine große Rolle spielen und somit durch Fachgutachter untersucht und bewertet sowie durch die Fachbehörde ONB geprüft werden.

Wir erwarten Ihre Stellungnahme, aus welchen Gründen die Gemeinde Greifenstein das Fachgutachten der ONB und den Beschluß des RP ignoriert und von der HH-Gruppe ein neues Gutachten in Auftrag geben läßt.

Teilen Sie bitte auch mit, welche anderen möglichen Standorte der Windpark Rodenroth ersetzen soll.

Im Umweltbericht führt die Fa. IBU u.a. folgende Beeinträchtigungen auf:

Schattenwurf, —> nachteilige Auswirkungen auf den Menschen

Erholungswert —> Beeinträchtigung der Erholungsfunktion

Klima/Luft. —> klimatische Veränderungen

- Biotopschutz.** —> Beeinträchtigungen des geschützten Biotops
„Feuchtgrünland südöstlich Odersberg“
- Flora.** —> dauerhafter Verlust der ursprünglichen Wald-Biotope
- Fauna.** —> Verletzungs- und Tötungsrisiko vor allem Empfindlichkeit
gegenüber dem Verlust wertvoller bzw. relevanter Habitats
- Landschafts- und Ortsbild.** —> Das Landschaftsbild wird durch Errichtung der Masten
Denkmalschutz erheblich beeinträchtigt. Die Zerstörung von im Boden
befindlichen geschützten Bodendenkmälern ist möglich
- Schall** —> Die Schallimmissionsprognose ergab, unter Berücksichtigung
der drei konkret geplanten Anlagestandorte sowie dem
aktuellen Anlagentyp unter der Vorbelastung durch errichtete
und geplante Anlagen im Umkreis keine Überschreitung der
Grenzwerte nach TA Lärm

Wir weisen darauf hin, dass speziell der Ort Nenderoth von diesen Maßnahmen erheblich betroffen ist. Keinesfalls handelt es sich nur um geringe Beeinträchtigungen. Wir hatten die Gemeindeverwaltung bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass das Naherholungsgebiet Knoten durch den Bau der WEA zerstört wurde. Auf dem Hansenberg wurde großflächig wertvoller alter Buchenwald für den Tonabbau gerodet. Am Kahlenberg planen die HH-Gruppe und die Firma Schmidt den „Windpark Arborn“. Auf der anderen Seite des Ortes plant nun die HH-Gruppe den Windpark Rodenroth. Wieder muß wertvoller Buchenwald abgeholzt werden. Hinzu kommen die bestehenden Anlagen bei Rodenroth und Odersberg. Trotzdem kommt die Fa. IBU in ihrem Umweltbericht zu dem Schluß, dass eine bedrängende Wirkung oder eine Umzingelung der Siedlungsflächen nicht eintritt. Alleine diese Aussage läßt an der geboten Neutralität des Verfassers Zweifel aufkommen. Ein Blick auf einen Plan mit den Gemarkungsgrenzen wäre sinnvoll. Gleiches gilt natürlich auch für unsere kommunalen Entscheidungsträger. Auch hierzu erbitten wir Ihre Stellungnahme

Bitte prüfen Sie, ob es auch keine Überschreitung der Grenzwerte nach TA Lärm gibt, falls die HH-Gruppe nicht nur die drei konkret geplanten WEA sondern weitere Anlagen errichtet wird.

Wir unterstellen, dass unsere Gemeindevertreter, der Gemeindevorstand und die Verwaltung gewissenhaft und unparteiisch handeln. Dazu gehört auch die Gleichbehandlung aller Bürger, die Rücksichtnahme auf unsere Gesundheit (der Kindergarten Nenderoth liegt ca. 1 km vom geplanten Windpark Arborn), Erhalt der Erholungsfunktion unserer Umwelt, Beachtung des Artenschutzes, Erhalt

des Wertes unserer Häuser und Grundstücke, Wahrung und Verbesserung der Lebensqualität unserer Wohnorte und Wahrung des Gemeindefriedens.

Hierzu möchte ich noch auf folgende Veröffentlichungen hinweisen:

1. Politik Deutschland „Windräder: Die Wahrheit hinter den Internet-Mythen

Infraschall

Das Woolcock Institute of Medical Research, ein australisches Institut für Schlafforschung, hat in einer Studie die Auswirkungen von Infraschall ähnlich dem ~~eines Windrads~~ auf den Schlaf von Menschen untersucht „Es gab keine Auswirkungen auf den Schlaf, die Hirnfunktion oder die kardiovaskuläre oder psychologische Gesundheit, sodass wir es für sehr unwahrscheinlich halten, dass der Infraschall von Windkraftanlagen Krankheiten oder Schlafstörungen verursacht“, zeigen die Studienergebnisse.

ABER: DIE PROBANTEN WURDEN NUR FÜR DREI TAGE
UNTERSUCHT. GESCHÄDIGTE BERICHTEN TEILS ERST NACH
MEHREREN MONATEN VON PROBLEMEN.

D.h., dass es bisher keine gesicherten Erkenntnisse gibt!!

Bei ständigen Beeinträchtigungen (Schattenwurf, Infraschall, erdbebenähnlichen Frequenzen, Beeinträchtigung/Wegfall der Erholungsfunktion in der Nähe usw.) durch mehrere WEA muß man - bis zum Beweis des Gegenteils - von gravierenden gesundheitlichen Gefahren - besonders für unsere Kinder und ältere Mitbürger - ausgehen. Des betrifft im Besonderen Orte, die von WEA regelrecht umzingelt werden. Die Dosis macht das Gift!

Vogelsterben

Gerade Greifvögel wie z.B. der Rotmilan sind von Kollisionen besonders betroffen und können in ihren Populationen als langlebige Art mit wenig Nachkommen bedroht werden.

WINDKRAFTANLAGEN WERDEN BEWUSST NICHT IN GEBIETEN
MIT BEKANNTEN VOGELFLUGROUTEN GEBAUT. UM DAS
RISIKO FÜR DIE VÖGEL ZU MINIMIEREN. TEILWEISE MÜSSEN
DIE WINDRÄDER IN DER BRUTZEIT AUSGESCHALTET SEIN. AUCH
FLEDERMÄUSE SIND VON KOLLISIONEN BETROFFEN. IN IHRER
ANZAHL JEDOCH SCHWERER ZU BEZIFFERN

Die OBN sowie der RP haben dieses Gebiet explizit aus Artenschutzgründen abgelehnt. Es ist bekannt, dass der Rotmilan in diesem Gebiet brütet und kann täglich z.B. über Nenderoth

beobachtet werden. Auch andere gefährdete Vogel- und Tierarten sowie Fledermäuse leben in diesem Gebiet (z.B. Schwarzmilan, Schwarzstorch, Baumfalke)

Die Wissenschaftsjournalistin Mai The Nguyen-Kim schätzte die Zahl der in Deutschland mit Rotoren kollidierten Vögel auf 150.000 pro Jahr.

Auch hierzu erbitten wir Ihre Stellungnahme

2. Erdbebenähnliche Frequenzen

Aufgrund ihrer Rotationsbewegung und unterschiedlicher Windlasten verursachen Windenergieanlagen Schwingungen, die über den Turm und das Fundament der Anlagen in den Boden übertragen werden und sich in Form elastischer Wellen weiträumig in alle Richtungen ausbreiten. In der Nähe von Erdbebenmessstationen können diese Signale die Messungen empfindlich stören, da sich die Frequenzen mit den charakteristischen Frequenzen von Erdbeben überlappen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird das HLUG als Fachbehörde unabhängig vom Betreiber der Station beteteiligt, wenn WEA innerhalb eines Radius von weniger als 10 km um eine seismologische Station beantragt werden (s. hierzu Erläuterungen zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz).

Da Nenderoth von den geplanten und vorhandenen WEA, die zum Teil lediglich 1 km von der bebauten Ortslage entfernt sind, regelrecht umzingelt wird, wird der Ort von allen Seiten von diesen erdbebenähnlichen Frequenzen, die sich sogar noch überlappen/verstärken, erreicht. Es ist bekannt, dass einige Tiere sehr empfindlich auf diese Frequenzen reagieren.

Auch hierzu erbitten wir Ihre Stellungnahme

3. Beteiligung der betroffenen Ortsteile

Die Neuerungen im EEG ermöglichen jenen Kommunen, die unmittelbar von einer Windenergieanlage betroffen sind, eine finanzielle Beteiligung an Windenergieanlagen. Betroffene Gemeinden sind die, die sich innerhalb eines 2,5-Kilometer-Radius um eine WEA befinden. Bei mehreren betroffenen Gemeinden ist die Zahlung anhand des Flächenanteils aufzuteilen. Die finanzielle Beteiligung beträgt 0,2 Cent je erzeugte Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge Windstrom (s. hierzu Gesetz für den

Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 § 6 (finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau)).

Sie, sehr geehrte Frau Sander, erklärten im Zeitungsartikel „Gemeinde Greifenstein stimmt für neuen Windpark in Rodenroth“ vom 17.02.25, dass die Erträge aus dem Windpark gute und nachhaltige Möglichkeiten bieten werden, Investitionen in allen Ortsteilen umzusetzen.

Herr Ans sagte: „der finanzielle Aspekt ist ein wesentlicher“.

Herr Droß sprach als Kommissionsmitglied: „Voraussetzung war, dass mit dem Ergebnis alle gut leben können - auch der Investor. Das haben wir meiner Meinung nach geschafft“

Die Wohnorte der Herren Arns und Herr Droß sind von den geplanten Windparks nicht betroffen. Unterstellt, dass der finanzielle Aspekt für die Gemeinde Greifenstein eine sehr wichtige Rolle spielt, so schlagen wir andere Standorte mit gleicher oder sogar besserer Windhöffigkeit im Bereich der bisher von der Windkraft verschonten Ortsteilen vor.

Bitte erklären Sie, wieviel Windräder in den Gemeindegebieten (Gemarkungen) und im 2,5-Kilometer-Radius um die Ortsteile (bebaute Ortslage) Greifenstein, Beilstein, Holzhausen, Allendorf, Ulm bereits betrieben und in Kürze gebaut werden sollen.

In anderen Kommunen kommt diese finanzielle Beteiligung und/oder Stromgutschriften lediglich den Bürgern der betroffenen Ortsteile zugute, die diese Belastungen tragen müssen. Damit soll dem Sankt-Florians-Prinzip, das oftmals bei Entscheidungen eine große Rolle spielt, entgegengewirkt werden.

Auch hierzu erbitten wir Ihre Stellungnahme. Teilen Sie uns bitte auch mit, welche Einnahmen durch die geplanten und bereits vorhandenen WEA am Beispiel Nenderoth erzielt werden.

Bitte beachten Sie dabei auch die WEA in angrenzenden Kommunen im 2,5-Kilometer-Radius und teilen Sie bitte mit, wieviele Windenergieanlagen nach der jetzigen Planung unter Berücksichtigung der bestehenden Anlagen **maximal** im Umkreis von 2,5 km um das Gebiet Nenderoth (Gemarkung) möglich sein sollen!

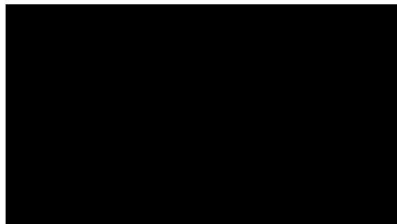
Im Übrigen gehen wir davon aus, dass die Ortsbeiräte der betroffenen Ortsteile gemäß „GO für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Greifenstein“ § 33 ff gehört bzw. Ihnen diese Angelegenheit zur Stellungnahme vorgelegt wurde. Gemäß § 34 hat der Ortsbeirat ein Vorschlagsrecht z allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen.

Bitte übersenden Sie uns Kopien der Anschreiben an die betroffenen Ortsbeiräte und deren Antwortschreiben.

Wir bitten Sie zeitnah zu antworten und beantragen eine Fristverlängerung, damit wir auch auf die noch offenen Fragen antworten können. Sollte eine Fristverlängerung abgelehnt werden, so legen wir hiermit vorsorglich Widerspruch gegen den geplanten Teilflächennutzungsplan Rodenroth ein.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen

Mit freundlichen Grüßen





Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

KUBUS planung
Altenberger Str. 5

35576 Wetzlar

Geschäftszeichen: 1060-31-61-a-0100-02-00027#2025-00001

Dokument Nr.: 1060-2025-165562

Bearbeiter/in:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 10.04.2025

Datum

3. Juni 2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Greifenstein;
hier: Teilflächennutzungsplan „Windenergiegebiet Rodenroth“ in den
Ortsteilen Rodenroth und Nenderoth**

Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 10.04.2025, hier eingegangen am 10.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiterin: [REDACTED]

Zu der Bauleitplanung nehme ich aus Sicht der Regionalplanung wie folgt Stellung:

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen (RPM) 2010 und des Teilregionalplans Energie Mittelhessen (TRPEM) 2016/2020.

Mit der Aufstellung des Teil-FNP „Windenergiegebiet Rodenroth“ zur Darstellung von einem „Sondergebiet, Zweckbestimmung Windenergiegebiet, Beschleunigungsgebiet“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) außerhalb eines *Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie (VRG WE)* des Teilregionalplans Energie Mittelhessen (TRPEM) geschaffen werden.

Hausanschrift:
35394 Gießen • Colemanstraße 5
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Nach dem Feststellen und der Bekanntmachung über das Erreichen des in § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) normierten ersten Flächenbeitragswertes (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 05/2014 und Ausgabe Nr. 13/2024) ist die Ausschlusswirkung des TRPEM 2016/2020 entfallen (§ 245e Abs. 1 Satz 1, 2 BauGB). Damit bestehen im Hinblick auf die Anpassungsverpflichtung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB gegen die kommunale Planungsabsicht, ein Windenergiegebiet auszuweisen, keine Bedenken. Die Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes steht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für den Bau von Windenergieanlagen im Wege der Bauleitplanung nicht entgegen (§ 249 Abs. 4 BauGB).

Die mit der Aufstellung des Teil-FNP intendierte Steuerungsfunktion für den Ausbau der Windenergienutzung bei gleichzeitiger Ausschlussfunktion für den übrigen Raum (vgl. Aussagen im Kap. 1.1 der Begründung) ist unzulässig (vgl. § 249 Abs. 1 BauGB). Der Teil-FNP kann keine Ausschlusswirkung entfalten.

Für die Ausweisung des Windenergiegebiets als „Beschleunigungsgebiet“, angelehnt an § 6a des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) fehlen aufgrund der (bislang) nicht erfolgten gesetzlichen Verankerung der RED III-Richtlinie die rechtlichen Grundlagen.

Die im Kap. 1.3 der Begründung zum Teil-FNP getroffene Aussage, dass das Gebiet des Planbereichs „im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen zunächst als Vorranggebiet (2141b) zur Darstellung vorgesehen war“ (vgl. S. 5 des Begründungstextes), ist inhaltlich nicht zutreffend. Bei dem Gebiet mit der Ziffer 2141b handelt es sich vielmehr um eine Potenzialfläche („Suchfläche“) des TRPEM, die unter Berücksichtigung von gewichtigen Restriktionen (Lage am Rande von zwei Natura 2000-Gebieten, Überlagerung eines Schwerpunktraums für den Schwarzstorch) im Zuge der Abwägung und finalen Festlegung von VRG WE verworfen wurde. Gleichwohl stehen diese Abwägungsergebnisse aus der vorgelagerten, regionalen Planungsebene der Ausweisung eines Windenergiegebietes auf Ebene der Bauleitplanung nicht zwingend entgegen.

Die im Kap. 2.1 der Begründung getroffene Aussage, dass mit Erreichen der Flächenbeitragswerte die privilegierte Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windvorranggebiete entfallen ist, ist unzutreffend. Diese Privilegierung hat es aufgrund der Ausschlusswirkung des TRPEM 2016/2020 nicht gegeben.

Der alleinige Verweis im Kap. 2.1.1 der Begründung (S. 7) auf den TRPEM 2016/2020 als einschlägig greift zu kurz. Grundsätzlich kann auch der ebenfalls wirksame RPM 2010 entgegenstehende Ziele der Raumordnung beinhalten, wie beispielsweise ein VRG für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten.

Innerhalb des Geltungsbereichs der vorliegenden Bauleitplanung legt der RPM 2010 ein Vorranggebiet (VRG) für Forstwirtschaft sowie ein Vorranggebiet (VRG) für Landwirtschaft fest. Darüber hinaus sind ein Vorbehaltsgebiet (VBG) für Landwirtschaft und randlich ein Vorbehaltsgebiet (VBG) oberflächennaher Lagerstätten betroffen.

Gemäß Plansatz 6.4-1 (Z), letztmalig geändert im TRPEM 2016/2020, müssen die *Vorranggebiete für Forstwirtschaft* zur Sicherung ihrer Waldfunktionen dauerhaft bewaldet bleiben. In diesen Gebieten ist eine Inanspruchnahme (Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung) einschließlich der Durchschneidung durch Verkehrs- oder Energietrassen, sofern diese Eingriffe in den Wald raumbedeutsam sind, zu unterlassen. Andere mit der Forstwirtschaft nicht vereinbare Raumnutzungen sind auszuschließen. In den *VRG zur Nutzung der Windenergie*, die Wald umfassen, ist die Inanspruchnahme von Wald mit den Zielen des Hessischen Waldgesetzes vereinbar, sofern die Plansätze 2.2-2 (Z), 2.2-4 (G) und 2.2-5 (G) des TRPEM 2016/2020 beachtet bzw. berücksichtigt werden und ein funktionsgerechter Ausgleich geschaffen wird.

Gemäß Plansatz 6.3-1 (Z) RPM 2010 hat in den *VRG für Landwirtschaft* die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln.

In den *VBG für Landwirtschaft* ist gemäß Plansatz 6.3-3 (Z) RPM 2010 eine Flächeninanspruchnahme für die Errichtung baulicher Anlagen für privilegierte Vorhaben möglich.

Die *VBG oberflächennaher Lagerstätten* sollen der langfristigen und nachhaltigen Sicherung abbauwürdiger mineralischer Rohstoffe aus oberflächennahen Lagerstätten dienen.

Die vorgelegten Planunterlagen sollten um die betroffenen Plansätze einschl. Erläuterungen ergänzt werden.

Unter Bezugnahme auf § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023), wonach der Ausbau der Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient, stehen die Zielfestlegungen des *VRG für Forstwirtschaft* und *VRG für Landwirtschaft* der Darstellung des Windenergiegebiets im Teil-FNP nicht entgegen.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiter: [REDACTED]

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Sofern für das Vorhaben eine Grundwasserhaltung erforderlich wird oder durch die Tiefbauarbeiten ein Aufstauen, Absenken und Umleiten des Grundwassers bewirkt wird, ist hierfür ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde erforderlich.

Sofern im Rahmen der Verwirklichung des Planes Erdaufschlüsse hergestellt werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, ist die Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 WHG zu beachten.

Sofern im Rahmen der Verwirklichung des Planes Grundwasser unbeabsichtigt erschlossen wird, ist dies der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 2 WHG unverzüglich anzuzeigen.

Sofern im Rahmen der Verwirklichung des Planes Tiefeneingriffe vorgesehen werden (insb. geothermische Anlagen), so kann hierfür ggf. ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde erforderlich sein.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: [REDACTED]

Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das o. g. Vorhaben nicht berührt.

Die Gräben (Gemarkung Rodenroth, Flur 1, Flurstücke 67 und 68) wurden am 30.04.2025 in Augenschein genommen und sind in der Örtlichkeit vorhanden. Die Gräben sind schützenswert und müssen erhalten bleiben. Sie dürfen nicht baulich in Anspruch genommen werden und müssen frei von Beeinträchtigungen bleiben. Gleiches trifft auf den Wasseraustritt (Quelle) im Süden zu.

Das hohe Starkregenpotential im Plangebiet ist dem Planer bekannt und auf Seite 24 des Umweltberichts befindet sich die Starkregenhinweiskarte. Auf einen erneuten Hinweis meinerseits wird deswegen verzichtet.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiter: [REDACTED]

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange keine Bedenken.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz

Bearbeiterin: [REDACTED]

Aus altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Begründung

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAltBodSchG). Die Daten werden von den Kommunen, den unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Für den vorliegenden Planungsraum liegt derzeit kein Eintrag vor.

Hinweise

1. Werden im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abzubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zur Prüfung anzuzeigen.
2. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten in der Altflächendatei ist nicht garantiert. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Kommune und bei der zuständigen unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises einzuholen.
3. Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Kommunen dazu verpflichtet, dem HLNUG die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen zu übermitteln. Geht die Kommune Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach oder kommt ihrer Informationspflicht nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.

Vorsorgender Bodenschutz

Bearbeiterin: [REDACTED]

Zurzeit können aus Dezernat 41.4 keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Grundsätzlich sind für Neuinanspruchnahmen von Flächen die einschlägigen Bodenschutz- und Eingriffsminderungsmaßnahmen zu beachten. Im Rahmen der Bauleitplanung sind Eingriffe in bislang natürliche Bodenprofile zu beschreiben, bodenfunktional zu bewerten und auszugleichen. Der Bodenschutz muss insbesondere bei verlorengehender Evapotranspirations-Kühlleistung, Infiltrations- und Retentionsleistung mit einer sehr hohen Gewichtung in die Abwägung einfließen.

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen

Bearbeiter: [REDACTED]

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten). Downloadlink: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/baumerkblatt_2015-12-10.pdf.

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I S. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

Hinweis:

Am 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der sog. Mantelverordnung in Kraft getreten.

Als eine der wesentlichen Neuerungen sind die Regelungen zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial (z. B. Erdaushub) neu gefasst und der bisherige Anwendungsbereich zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht um den Anwendungsbereich unterhalb oder außerhalb dieser sowie um die Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen erweitert worden.

Die materiellen Anforderungen an das Auf- und Einbringen vom Bodenmaterial sind in den §§ 6 – 8 BBodSchV enthalten und von der zuständigen Bodenschutzbehörde festzulegen und zu überwachen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Auffüllung nur dann um eine Verwertungsmaßnahme von Abfällen (hier: Erdaushub) im Sinne von § 7 Abs. 3 KrWG handelt, wenn nur so viel Erd- bzw. Bodenmaterial eingebracht wird, wie für die Profilierung zur Erstellung der benötigten Geländekubatur unbedingt benötigt wird. Sofern darüber hinaus weiteres Bodenmaterial eingebracht werden sollte, würde es sich um eine unzulässige Abfallablagerung (Beseitigungsmaßnahme) handeln. Bauschutt oder andere Abfälle dürfen grundsätzlich nicht zur Auffüllung verwendet werden.

Immissionsschutz II

Bearbeiterin: [REDACTED]

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes.

Bergaufsicht

Bearbeiterin: [REDACTED]

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt im Gebiet von vier Bergwerksfeldern (eins bestätigt, drei erloschen), in denen Bergbau betrieben, Untersuchungsarbeiten durchgeführt und das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurden. Nach den hier vorhandenen Unterlagen haben die bergbaulichen Arbeiten und die Fundnachweise außerhalb des Planungsbereiches stattgefunden.

Der RPM 2010 weist im Bereich der Flurstücke 59, 60 (teilw.), 63 und 64 (teilw.) ein Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten (Ton) aus. Konkrete Abbauplanungen für diese Lagerstätte sind hier nicht bekannt.

Landwirtschaft

Bearbeiter: [REDACTED]

Gegenstand der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergie für das „Windenergiegebiet Rodenroth“ in der Gemeinde Greifenstein (Lahn-Dill-Kreis). Das geplante Sondergebiet soll rund 22,1 ha groß werden.

Zur oben genannten Planung werden keine Bedenken geäußert.

Aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie des entsprechenden Wegenetzes ist bauzeitlich sowie zum Betrieb der Anlagen eine enge Absprache mit der örtlichen Landwirtschaft zu forcieren.

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich nur zum Teil im Wald, weiterhin wird ebenso landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen.

Die Gemarkung hat einen hohen Waldanteil von 52 %. Die in Rede stehenden Flächen werden nur temporär in Anspruch genommen. Ich möchte Sie höflich darauf hinweisen, dass bei anstehenden Kompensationsplanungen im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen auf Ersatzaufforstungen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche zugunsten der Entrichtung einer Walderhaltungsabgabe verzichtet werden kann.

Obere Forstbehörde

Bearbeiter: [REDACTED]

Forstliche Belange sind betroffen. Innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich Wald i. S. d. § 2 HWaldG. Die Errichtung einer Windenergieanlage bedeutet sowohl die dauerhafte als auch die vorübergehende Waldrodung und -umwandlung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung. Für die dauerhaften Waldrodungsfläche ist eine forstrechtliche Kompensation erforderlich. Diese hat primär durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung zu erfolgen. Erst, wenn diese nachweislich nicht möglich ist, wird durch die Behörde die Walderhaltungsabgabe festgesetzt.

Das Verfahren zur Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage läuft nach BlmSchG und auf Ebene des Regierungspräsidiums. Die Waldrodungs- und Umwandlungsgenehmigung für Errichtung und Betrieb der Anlagen i. S. d. BlmSchG ist in diesem Verfahren konzentriert. Zusätzlich ist für den Ausbau der Zuwegung und Verlegung der Kabeltrasse eine Waldrodungs- und Umwandlungsgenehmigung erforderlich. Diese wird nicht im BlmSchG-Verfahren konzentriert und ist durch die obere Forstbehörde des Regierungspräsidiums zu erteilen.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiter: [REDACTED]

Bezüglich der oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes zur Entwicklung eines Teilflächennutzungsplanes Windenergie nehme ich aus Sicht des von mir zu vertretenden öffentlichen Belanges Naturschutz wie folgt Stellung:

Umweltbericht

Eingriffsregelung und Artenschutz

Allgemein

Die faunistischen und floristischen Bestandsaufnahmen wurden im Vorfeld zwischen Planungsträger und oberer Naturschutzbehörde abgestimmt, so dass grundsätzlich keine Bedenken gegenüber den erhobenen Daten und damit der Bewertungsgrundlage bestehen.

Allerdings fehlen im Rahmen des Artenschutzes sämtliche Bestandskarten (hauptsächlich zu Erhebungen der Avifauna und der Fledermäuse) und auch die für die Beurteilung des Schwerpunktraumes für den Schwarzstorch durchgeführte Raumnutzungsanalyse. Eine abschließende Bewertung zum jetzigen Zeitpunkt ist deshalb nicht möglich. Um eine Bewertung zu ermöglichen, sind die Bestandskarten und die Raumnutzungsanalyse dem Umweltbericht anzufügen.

Studie zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Nach dem Erlass des HMLU vom 26.03.2025 (IV 4 – 103a 06.01.06) zum EuGH-Urteil vom 12.09.2024 (C-66/23) ergeben sich für die EU-Vogelschutzgebiete neue Anforderungen hinsichtlich der zur berücksichtigenden Arten und Erhaltungsziele. Die Mitgliedstaaten sind demnach verpflichtet, für jedes Vogelschutzgebiet individuelle Erhaltungsziele und -Maßnahmen in Bezug auf alle in Anhang I der Richtlinie 2009/147 aufgeführten Vogelarten und die nicht in diesem Anhang aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sowie ihre Lebensräume festzulegen.

Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG bedeutet dies, dass in projektbezogenen Prüfungen der Verträglichkeit zusätzliche Arten bzw. artspezifische Erhaltungsziele in die Prüfungen einzubeziehen sind. Laut Erlass vom 26.03.2025 umfasst dies „signifikante Arten“ aus den SDB, SPA-Kartierungen und der RL-Hessen sowie weitere Arten aus dem VVV INFR(2023)2179.

Die Vogelschutzwarte (HLNUG) wurde mit der fachlichen Beurteilung dieser neuen Sachlage betraut, um die signifikanten Art-Vorkommen für die jeweiligen Vogelschutzgebiete zu ermitteln und entsprechende Erhaltungsziele zu formulieren.

Eine abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit ist erst möglich, wenn für das betroffene Vogelschutzgebiet 5314-450 „Hoher Westerwald“ die nach dem Erlass des HMLU vom 26.03.2025 zusätzlich zu identifizierenden Arten sowie deren Erhaltungsziele vorliegen und in der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt wurden.

Bauleitplanung

Bearbeiter: [REDACTED]

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Kapitel 1.1 der Begründung, letzter Absatz, gibt an, dass mit der vorliegenden Planung eine Alternativfläche für bestehende Anlagenstandorte für die zukünftige Entwicklung eröffnet werde, auf denen zukünftig keine Anlagen mehr zulässig sein sollen. Somit werde der Teilflächennutzungsplan im Gemeindegebiet Greifenstein das Instrument, das [...] eine Steuerungsfunktion übernehme, indem er eine Ausschlussfunktion für andere Standorte erfülle. Weiterhin führt Kapitel 2.1 der Begründung, vierter Absatz, aus, dass der Teilflächennutzungsplan eine Ausschlusswirkung auf anderen Flächen des Gemeindegebiets entfalte, da in der Gemeinde keine anderen Bereiche im Sinne eines Vorranggebiets dargestellt seien.

Im neuen gesetzlichen Rahmen für die Windenergieflächenausweisung ist die Möglichkeit von Schwarz-Weiß-Planungen entfallen. Dies betrifft auch die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Kommunale Bauleitplanungen zur Windenergieflächenausweisung sind nunmehr als Positiv- und nicht mehr als Negativplanung durchzuführen. Die vorliegende Planung entfaltet daher keine Ausschlusswirkung auf andere Flächen des Gemeindegebietes, auch nicht auf die Flächennutzungsplanänderung für Windenergieanlagen „Auf dem Knoten“ im Ortsteil Arborn aus dem Jahr 2014. Daher sind die Passagen zur Ausschlusswirkung in den Planunterlagen entsprechend zu korrigieren.

Außerhalb der *Vorranggebiete für Windenergie* in den hessischen Teilregionalplänen Energie ist die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB), **da die Ausschlusswirkung bei allen hessischen Teilregionalplänen Energie mit Veröffentlichung des Beschlusses über das Erreichen des ersten Flächenbeitragswertes entfallen ist (§ 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB).**

- Die Planunterlagen geben in
 - Abbildung 1,
 - Kapitel 2.1, Absätze drei bis fünf,
 - Kapitel 3, zweiter Absatz und
 - Kapitel 4, vierter Absatz, der Begründung sowie
 - der Legende der Plankarte

an, dass als Zweckbestimmung der Sonderbaufläche auch ein „Beschleunigungsgebiet“ vorgesehen sei. Bisher ist auf bundesgesetzlicher Ebene keine Umsetzung der europäischen RED III-Richtlinie erfolgt. Daher fehlen die rechtlichen Grundlagen für die Ausweisung des Windenergiegebietes als „Beschleunigungsgebiet“. Aufgrund dessen sollte auf diese Bezeichnung an den vorgenannten Stellen in den Planunterlagen verzichtet werden.

- Laut Planunterlagen soll ein Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt werden. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO können die für die Bebauung vorgesehenen Flächen im **Flächennutzungsplan** nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) dargestellt werden als Sonderbauflächen (S). Da die vorliegende Planung die Ebene des Flächennutzungsplanes betrifft, ist in den Planunterlagen der Begriff „Sonderbaufläche“ anstelle „Sondergebiet“ zu verwenden und die Bezeichnung in den Planunterlagen anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.



Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.